

Vereinbarung

28.12.62

Über die Verwaltung des Partei- und Organisationsvermögens durch das Ministerium für Kultur

Zur Erreichung einer höheren politisch-ideologischen Qualität der Buchproduktion, einer einheitlichen politischen und ökonomischen Leitung des Verlagswesens sowie der weiteren Verbesserung der ökonomischen Ergebnisse werden die Partei- und organisationseigenen Verlage der politisch-ideologischen und ökonomischen Leitung des Ministeriums für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, unterstellt.

Es sind:

a) die parteieigenen Verlage

- Volk und Welt
- Mittler & Co.
- Kinderbuchverlag
- Verlag Die Wirtschaft
- Mensch und Welt
- Millanys Verlag
- Mitteldeutscher Verlag
- Uranverlag
- Volkverlag

- Darlin
- "
- "
- "
- "
- "
- Halle
- Leipzig
- Witten

b) die organisationseigenen Verlage

- Ausbauverlag
- Verlag des Deutschen Kulturbundes
- Kultur und Fortschritt
- Verlag der Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft
- Verlag Neues Leben
- Verlag der Freien Deutschen Jugend

- Darlin
- "
- "
- "
- "

Für die Verwaltung des Partei- und Organisationsvermögens gelten folgende Grundsätze:

1. Die Eigentumsverhältnisse bleiben unverändert.

2. Die Verlage arbeiten auf der Grundlage der Weisungen des Ministeriums für Kultur.

3. Vor Bestätigung der Betriebspläne ist eine Abstimmung mit der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe vorzunehmen.

Dabei geht es vor allem um die Planstelle Investitionen und Generalreparaturen, Gewinnverwendung und Gewinnabführung.

Die Gewinnabführungen werden in einem Kassensplan festgelegt, der bis spätestens Dezember des Vorjahres aufzustellen ist.

Alle Kennziffern und Kontingente sind durch das Ministerium für Kultur zu geben. Eine Ausnahme bilden die Kontrollziffern für den in solchen Parteiverlagen, deren Geschäftsbereich der Partei sind. Hier werden die Bankkontrollziffern durch die "Kontrollziffern" ergänzt und bereitgestellt.

4. Die Gewinne werden von den Parteiverlagen direkt an die Partei abgeführt.

Die Gewinne der Verlage der Massenorganisationen werden direkt an die Organisationen abgeführt.

Die Umsatzabgabe wird der Zeitung entsprechend der Zahlungstermine abgeführt. Die Zeitung überweist insgesamt die Umsatzabgabe an das Ministerium der Finanzen.

5. Die Organisationen erhalten je einen Durchschlag der Planberichterstattung.

Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist eine Bilanz einschließlich Ergebnisrechnung an die jeweilige Organisation zu übergeben.

An den gesetzlich durchzustellenden Hauptversammlung der Verlageleiter und Hauptbuchhalter der Verlage der Organisationen einzuladen.

9. In den Verlagen sind einmal jährlich umfassende Revisionen durch die Kontrollorgane der staatlichen Verwaltungen durchzuführen. In den Verlagen der staatlichen Verwaltungen sind die Revisionen durch die Kontrollorgane der staatlichen Verwaltungen durchzuführen. Die Organisationsstellen sind so zu beschaffen, dass die Revisionen durch die Kontrollorgane der staatlichen Verwaltungen durchzuführen sind. Die Organisationsstellen sind so zu beschaffen, dass die Revisionen durch die Kontrollorgane der staatlichen Verwaltungen durchzuführen sind.

Die Verlagsleiter und Hauptbuchhalter sind so zu beschaffen, dass die Revisionen durch die Kontrollorgane der staatlichen Verwaltungen durchzuführen sind. Die Organisationsstellen sind so zu beschaffen, dass die Revisionen durch die Kontrollorgane der staatlichen Verwaltungen durchzuführen sind.

8. In den Betrieben

- a) der HV Verlage und Buchhandel
- b) der Partei- und Organisationsstellen
- c) der Verlage

Die Verlagsleiter und Hauptbuchhalter sind so zu beschaffen, dass die Revisionen durch die Kontrollorgane der staatlichen Verwaltungen durchzuführen sind. Die Organisationsstellen sind so zu beschaffen, dass die Revisionen durch die Kontrollorgane der staatlichen Verwaltungen durchzuführen sind.

9. Maßnahmen, die zur Verhinderung des Vermögensverlustes und Umlaufmittels führen sowie Maßnahmen, die eine Verminderung des Gewinns zur Folge haben, können ohne Zustimmung der Organisationsstellen durchzuführen sein.

10. Die Verlagsleiter sind so zu beschaffen, dass die Revisionen durch die Kontrollorgane der staatlichen Verwaltungen durchzuführen sind. Die Organisationsstellen sind so zu beschaffen, dass die Revisionen durch die Kontrollorgane der staatlichen Verwaltungen durchzuführen sind.

11. Im Handelsregister wird als übergeordnetes Organ der  
Verlage das Ministerium für Kultur, Kunst- und  
Verlage und Buchhandel eingetragen.